

An die
Gemeindeverwaltung
Havixbeck

48329 Havixbeck



Bündnis 90 / Die Grünen
Ortsverband Havixbeck
Jutta Bergmoser (Sprecherin)

Michaelstraße 40
48329 Havixbeck

Tel.: 02507 - 57 39 91

www.gruene-havixbeck.de
kontakt@gruene-havixbeck.de

27.10.2014

Guten Tag Herr Gromöller,

In Anlehnung an den Beschluss in Billerbeck schlagen Bündnis90/ Die Grünen Havixbeck folgende Änderung, bzw. Ergänzung der gemeindlichen Stellungnahme zum Landschaftsplan Baumberge Nord vor. Dies betrifft die Sitzung des Umweltausschusses der Gemeinde Havixbeck am Mittwoch, den 29.10.2014, TOP 8

**Aufstellung des Landschaftsplanes Baumberge-Nord
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

1. Antrag auf Änderung des Beschlussvorschlages:

Der Letzte Absatz des Vorschlages sollte entfallen.

Begründung: Um dem landschaftsschutz trotz Ausweisung von Windkraftanlagen in Fragen der Ökologie weiterhin Geltung verschaffen zu können, sollte bei Aufstellung des Flächennutzungsplans in den Wind-Potentialflächen auf das Mittel der Ausnahme oder der Befreiung zurück gegriffen werden.

2. Antrag auf Ergänzung des Beschlussvorschlages:

Analog zu den bis dato geltenden Landschaftsschutzgebieten auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck sollen auch die künftigen Landschaftsschutzgebiete des Landschaftsplanes „Baumberge-Nord“ den Erhalt der Kulturlandschaft als wesentliches Ziel haben. Der Inhalt des Landschaftsplanentwurfes soll danach wie folgt geändert werden:

- Vorhaben i.S. des § 35 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB (Land- und Forstwirtschaft) werden in Kapitel 2.2.1, Buchstabe F, Ausnahmen unter Abs. 1 eingestellt.
- Vorhaben i.S. von § 35 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4 Nr. 6 BauGB (gewerbl. Tierhaltung u. deren Erweiterung) unterliegen dem Bauverbot.
In begründeten Fällen kann eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. § 69 LGNW erteilt werden:

Leitlinien für den begründeten Fall sind:

Für alle geplanten Stallanlagen, welche nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4 Nr. 6 BauGB genehmigt werden sollen, gilt folgende Leitlinie:

Bei der Standortwahl ist ein Standort mit engem räumlichem Zusammenhang mit der Hofstelle des Betreibers zu wählen.

Entscheidend dabei ist die äußerlich erkennbare Zuordnung zu dem konkreten Betrieb. In Zweifelsfällen kann in Anlehnung an die Anforderung des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB auf die Rechtsprechung zum Begriff und den Merkmalen des Dienens bei landwirtschaftlichen Betrieben zurückgegriffen werden.

Eine Zulässigkeit ist nur unter folgenden Bedingungen denkbar.

Eine Standortwahl im engen räumlichen Zusammenhang mit der Hofstelle

- ist auch mit Hilfe technischer Maßnahmen nach dem Stand der Technik immissionsschutzrechtlich nicht zulässig oder
- ist aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes oder Berücksichtigung eines Überschwemmungsgebietes ungünstiger als ein Alternativstandort oder
- ist aus Gründen des Denkmalschutzes nicht möglich oder
- der Standort des Stalles steht in einem räumlichen Zusammenhang mit einer fremden Hofstelle, welche z. B. angepachtet ist und somit im Einflussbereich des Antragstellers liegt.

Sofern ein hofnaher Standort aus den oben genannten Gründen nicht möglich ist, ist ein Alternativstandort so zu wählen, dass die größtmögliche Schonung des Außenbereiches entsprechend der Zusatzanforderungen des § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB gewährleistet ist. Wesentliche Kriterien sind dabei die Gestaltung und Ausstattung des Vorhabens sowie eine flächen sparende Ausführung mit möglichst geringer Bodenversiegelung. Der Alternativstandort ist so zu wählen, dass er an bestehende Strukturen anknüpft und so nicht zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion führt. Dabei sind Sichtfelder auf besondere Kulturgüter, Sichtachsen an Straßen, welche eine besondere Fernsicht ermöglichen und weit einsehbare Kuppenlagen zu meiden.


Jutta Bergmoser